

Abschlussprotokoll

über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen
den österreichischen Sozialversicherungsträgern und
der Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich 20 bzw.
der Gewerkschaft VIDA Fachbereich Gesundheit
am 11. Dezember 2024

Änderungen der Dienstordnungen

1. Gehaltserhöhung 2025

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 linear um 3,53 % erhöht. Die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas der DO.B: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn Cent aufgerundet, der Vorrückungsbetrag wird auf zehn Cent kaufmännisch gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO. B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 um 3,53 % erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 um 3,53 % erhöht.

2. Pensionsanpassung für das Jahr 2025

Die Anpassung der Leistungen nach dem Pensionsrecht des Abschnitt IV erfolgt für 2025 nicht gemäß § 102 und nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern ist wie folgt vorzunehmen:

- a. wenn das gem. § 807 Abs. 2 ASVG ermittelte Gesamt-pensionseinkommen nicht mehr als monatlich € 6.060,00 beträgt, gebührt eine Erhöhung um 3,53 %,
- b. wenn das gem. § 807 Abs. 2 ASVG ermittelte Gesamt-pensionseinkommen den Betrag von € 6.060,00 übersteigt, gebührt eine Erhöhung gemäß lit. a. Überschreitet die Gesamtpensionsanpassung (gesetzliche Anpassung zuzüglich DO-Anpassung) jedoch den Betrag von € 278,76, ist der Wert der DO-Anpassung entsprechend einzukürzen.

§ 263 in Verbindung mit Anlage 14 sowie § 108h Abs. 1a ASVG sind nicht anzuwenden.

3. Inhaltliche Änderungen

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025, soweit nicht ein anderes Datum angeführt ist.

- Öffnung der Projektabteilung § 54d DO.A sowie Einführung einer Erläuterung zur Definition eines Projektes: Angestellten, die mit der Leitung eines Projektes betraut sind gebührt eine Abgeltung von bis zu 72% der Zulagenbemessungsgrundlage. Die Qualifikation des Projektes erfolgt unter Zugrundelegung von internationalen Standards und obliegt dem jeweiligen Träger.
- Einführung von Einreihungsbestimmungen für Mitglieder der Betriebsfeuerwehr in der DO.A sowie DO.C
- Einführung einer Ausnahmebestimmung aus dem Dienstprüfungswesen für die Dauer einer geringfügigen Beschäftigung
- Höherreihung der Verwalter von ambulanten Reha-Zentren der PVA in E III
- Einführung einer Funktionszulage für Ärzt:innen in der Verwaltung der SVS und BVAEB, die eine Leitungs- und Koordinierungsfunktion im ABS innehaben in Höhe von 5% der jeweiligen ständigen Bezüge
- Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Ärzt:innen aus den Gesundheitszentren in Wien fallweise für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste im Hanusch-Krankenhaus eingesetzt werden können
- Themenfeld Zahnmedizin und Medizin der ÖGK - Abbildung neuer zahnärztlicher und ärztlicher Führungsfunktionen
- Schaffung einer Einreihungsbestimmung für den Küchenleiter des Hanusch-Krankenhauses in E II
- Aufwertung technischer Leiter des Hanusch Krankenhauses von EII auf F I
- Einführung einer besonderen Abgeltung für Qualitätsmanagement-Beauftragte der ÖGK (§ 46b DO.A) in Höhe von 1,5 % der Zulagenbemessungsgrundlage
- Einführung einer Einreihungsbestimmung für „bestellte regionsleitende zahnärztliche Assistent:innen der ÖGK“ in § 38 (11) Z.6 DO.A und Schaffung eines neuen Tatbestandes bei der Funktionszulage in § 44 (3) DO.A
- Erweiterung der Aufsichtszulage auf die aufsichtsführenden Zahnarztassistent:innen und deren Stv. der ÖGK (§ 47 DO.A)
- Einführung einer Fachzulage für Zahnärzt:innen der ÖGK sowie einer Kann-Bestimmung für andere Fachärzt:innen in Höhe von 5% - 25% der Zulagenbemessungsgrundlage 1
- Einführung eines befristeten zusätzlichen Zeitkontos für nicht übertragbare Plusstunden in der ÖGK und einer entsprechenden BV-Ermächtigung für die AUVA, Befristung bis 31.12.2026

- Einführung eines Flexibilisierungszuschlags für kurzfristige (innerhalb von 7 Tagen bis zum Dienstbeginn) vom Dienstgeber angeordnete Einspringdienste (nur ganze Dienste) in Höhe von € 50 in allen Dienstordnungen, wobei diese dann nicht zur Anwendung kommt, wenn diese Thematik bereits durch eine Betriebsvereinbarung geregelt ist oder wird. Eine Aliquotierung für Teilzeitbeschäftigte soll nicht erfolgen.
- Gewährung der NSchG Stunden ohne Aufzeichnungspflicht, wenn für sechs Monate durch Aufzeichnungen der unmittelbare Behandlungs- und Betreuungsaufwand im Sinne Art 5 § 2 Abs 1 NSchG-Novelle 1992 nachgewiesen wird sowie Einführung einer entsprechenden Auflösungsklausel.
- Erhöhung des Tag- und Übernachtungsgeldes (§ 73 DO.A, korrespondierende Bestimmungen DO.B, DO.C) auf die steuerfreien Beträge.
- Änderung der Vorarbeiterzulage dahingehend, dass zum einen der unterste Satz auf 7,5% angehoben wird sowie zum anderen die Einreihungskriterien entfallen.

4. Redaktionelle Änderungen

- Änderung der Formatierung § 48 Abs 1 Z 1 DO.C
- Verweis in § 8 Abs. 3 DO.A und DO.B auf „§ 46 SVSG“ anstelle „§ 231 GSVG bzw. § 219 BSVG“
- Anpassung der Verweise in den Anlagen zur Altersteilzeit
- § 44 Abs. 1 Z 2a DO.B: „Zentren“ anstelle „KH Bad Schallerbach und Zentrum“
- Anpassung der Bestimmungen zu nebenberuflichen Beschäftigungen an die gesetzlichen Regelungen
- Ausdehnung der Verwendungszulage in der DO.C – auch bei höherwertiger Vertretung von Angestellten gebührt die Verwendungszulage (§ 42 DO.C)
- Pflegebonus nach Pflegefondsgesetz – jährliche Anpassung DO.A
- Streichung der abgelaufenen Erläuterung zu § 4 Abs 1
- Streichung § 291 DO.A sowie Parallel COVID-19-Krisenabgeltung
- Streichung § 303 EEZG-Einmalzahlung 2022 – „Pflegebonus“ Einführung einer Erläuterung zu § 39 Abs. 1 Z 4 DO.C betreffend der sogenannten „Korbwäsche“

Gesprächszusagen / Feststellungen

- Modernisierung des Dienstrechts – AG Verwaltungsberufe
 - Start der Arbeitsgruppe bis Februar 2025, wobei ein Projektplan (inkl. der Definition von Zielen und der Klärung von Rollen) auch zu diesem Zeitpunkt festgelegt werden soll.
 - In der ersten Sitzung soll auch besprochen werden, ob eine externe Begleitung hinzugezogen werden soll sowie wie die Kostenaufteilung erfolgen soll
 - Zeitgemäßes Gehaltsschema
 - Effektive und zielgerichtete Leistungshonorierung
 - Flexibilisierung der Einreihungsbestimmungen
 - Abflachen der Gehaltskurve
 - Inkl. IT (→ Einarbeitung der bereits erzielten Ergebnisse)
- Modifikation des erhöhten Kündigungsschutzes
Möglichkeiten der Beendigung erweitern und Voraussetzungen anpassen: z.B. Zeiträume verlängern, Kalkül der Dienstbeschreibung anpassen, Schutz erst ab 55.
- Anpassung der Dienstbeschreibungen im Zusammenhang mit den Zeitvorrückungen
- Anpassung der Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung
- Ausnahmen vom Wohlfahrtsfonds werden gemeinsam besprochen und einer etwaigen möglichen Lösung zugeführt.
- Die „kann“ und „muss“ Regelungen der Vordienstzeitenbestimmungen werden gemeinsam daraufhin überprüft einen attraktiven Einstieg in die SV zu ermöglichen.
- Im ersten Halbjahr 2025 soll auch eine Arbeitsgruppe für den ärztlichen Bereich eingerichtet werden:
 - Start der Arbeitsgruppe bis Februar 2025, wobei ein Projektplan (inkl. der Definition von Zielen und der Klärung von Rollen) auch zu diesem Zeitpunkt festgelegt werden soll.
 - In der ersten Sitzung soll auch besprochen werden, ob eine externe Begleitung hinzugezogen werden soll und sowie wie die Kostenaufteilung erfolgen soll
- Seitens der KV-Partner wird vereinbart, dass im ersten Halbjahr die Arbeitsgruppe Gesundheitsberufe finalisiert wird.

- Die Büros der Sozialpartner werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

Für die Dienstgeberseite

Lehner

Huss

Herz

Krenn

Burz

Für die Gewerkschaften

Hassler

Kahl

Selimi

Hirsch

Wagner
